

# Rechtliche Grundsätze zur Unentgeltlichkeit, Haftung und Urteilsfähigkeit

## Informatische Bildung - Einsatz von digitalen Geräten

## 1. Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts

Der unentgeltliche Schulbesuch schliesst die Leistung eines Schulgeldes aus. Lehrmittel oder Verbrauchsmaterial, insbesondere wenn sich daraus Wertgegenstände herstellen lassen, müssen nicht gratis zur Verfügung gestellt werden.

Nach Art. 62 Abs. 2 und Art. 19 BV¹ hat der öffentliche Grundschulunterricht unentgeltlich zu sein. Die Gratisabgabe von Lehrmitteln ist von Bundes wegen nicht vorgeschrieben. Die Kantone sind weitergegangen und stellen fast überall die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung. In verschiedenen Kantonen kann die Schule für besonders kostspielige Arbeiten im Fach Werken oder für spezielle Mahlzeiten im Hauswirtschaftsunterricht Beiträge erheben (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage 2003, S. 182).

#### 2. Haftung

## 2.1. Haftung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen, zum Mobiliar sowie zu den Lehrmitteln und Materialien, die sie leihweise zur Benützung erhalten, Sorge zu tragen. Ansonsten haften sie unter Umständen für den entstandenen Schaden. Das Alter, die Urteilsfähigkeit und das Verschulden sind dabei zu berücksichtigen.

Kinder haften nach Art. 41/43 OR<sup>2</sup> für Schäden (auch Verlust) von Leihgegenständen der Schule, die sie schuldhaft (absichtlich oder fahrlässig) verursacht haben, sofern sie in Bezug auf die schädigende Handlung urteilsfähig sind. Bei Kindern besteht bezüglich Urteilsfähigkeit keine fixe Altersgrenze. Die Urteilsfähigkeit ist immer eine relative. Diese muss aufgrund einer konkreten Handlung geprüft werden. Schon Kindergartenkinder haben bereits Kenntnisse über die Unrechtmässigkeit ihres Handelns, können aber doch oft später die Risiken ihres Tuns richtig einschätzen resp. haben erst später die Kraft und die Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln. Damit Urteilsfähigkeit gegeben ist, müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein.

#### 2.2. Haftung der Eltern

Die Verantwortlichkeit der Eltern richtet sich nach Art. 333 ZGB³, der das Familienhaupt dann haften lässt, wenn es das übliche Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung des Kindes nicht beachtet hat. Voraussetzung ist, dass die Kinder tatsächlich unter der Aufsicht der Eltern sind. Während der Schulzeit stehen die Kinder unter der Obhut und Aufsicht der Schule. Die Eltern haften jedoch, wenn Leihgegenstände nachweisbar zu Hause Schaden nehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907



Familienhaupthaftung: Wenn den Eltern resp. Erziehungsberechtigten mangelnde Sorgfalt in Bezug auf die Beaufsichtigung oder Instruktion nachgewiesen werden kann, kommt die Privathaftpflichtversicherung der Eltern für den Schaden auf. Sie deckt Schäden (Sach- oder Personenschäden), die jemand einer Drittperson zufügt. Kinder sind in der Regel bei den Eltern mit versichert (Familienversicherungen).

(vgl. zum Thema Haftung: Plotke, Herbert. Schweizerisches Schulrecht. Haupt, 2003, Seite 420 und Plotke, Herbert. Wer hat Recht?: ein Rechtsratgeber für den Schullalltag. Haupt, 2004, Seite 113)

### 3. Urteilsfähigkeit

Urteilsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln und sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten.

Gemäss Art. 16 ZGB ist jede Person urteilsfähig, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände, die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Es geht um die Fähigkeit, die Tragweite des eigenen Tuns (Gefahren) richtig einschätzen zu können.

Eltern können für die Schäden ihrer Kinder haften. Die Familienhaupthaftung (ZGB Art. 333) setzt aber voraus, dass diese tatsächlich unter der Aufsicht des Familienhauptes stehen. Im Bereich der Schule ist diese Aufsicht eben gerade an die Schule resp. die Lehrperson delegiert, das heisst die Schule bzw. die Lehrperson trägt die Verantwortung. Als Faustregel gilt, dass Kinder bis sieben Jahre nicht urteilsfähig sind, d.h. sie können ihr eigenes Handeln und dessen Auswirkungen nicht einschätzen.

Merke: Urteilsfähige Kinder und Jugendliche werden aus unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig. Verursachen sie vorsätzlich einen Schaden, müssen sie dafür aufkommen.

#### 4. Fazit

Schülerinnen und Schüler haben zu sämtlichen Leihgegenständen der Schule wie beispielsweise zu Büchern, zu Heften und auch zu digitalen Geräten Sorge zu tragen. Andernfalls haften sie je nach Alter, Urteilsfähigkeit und Verschulden für die Beschädigung oder den Verlust.